

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Einleitung

Der Vergütungsbericht erläutert die Struktur und die Höhe der Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 („**Vergütungsbericht 2024**“). Er berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 162 AktG und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der für das Geschäftsjahr 2024 geltenden Fassung vom 28. April 2022 (DCGK).

Der Vergütungsbegriff verwendet die Begriffe „gewährte“ und „geschuldete“ Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 S. 1 AktG gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Hinweisschreiben vom 21. Dezember 2021 verlautbarten Definitionen, demnach der jeweilige Vergütungsbestandteil dem einzelnen Vorstandsmitglied (1) in dem Geschäftsjahr „gewährt“ ist, in dem er dem einzelnen Vorstandsmitglied zufließt und (2) in dem Geschäftsjahr „geschuldet“ ist, in dem er fällig ist.

Der Vergütungsbericht wird der Hauptversammlung 2025 zur Billigung vorgelegt.

II. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2024

1.1 Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsumfeld der Mainova AG war auch im Geschäftsjahr 2024 von Herausforderungen und teils sehr unsicheren Rahmenbedingungen geprägt, was insbesondere für die bundespolitische Ebene gilt. Vor diesem Hintergrund kann das wirtschaftliche Ergebnis als Erfolg betrachtet werden, aber auch als Ausgangsbasis für die großen Aufgaben, die das Unternehmen sich für die nächsten Jahre vorgenommen hat.

Das Ergebnis vor Steuern (EBT) belief sich auf Ebene der Gesellschaft auf 124,8 Mio. EUR und auf der Ebene des Mainova-Konzerns nach HGB auf 199,4 Mio. EUR. Damit

wurden die prognostizierten Ergebnisse übertroffen. Gegenüber 2023 hat sich das bereinigte EBT damit um 40 % (Gesellschaft) bzw. 27 % (Mainova-Konzern) verbessert.

Neben den finanziellen Zielen wurden nichtfinanzielle Ziele für Soziales und Unternehmensführung gesteckt, die auch in den Vergütungssystemen des Vorstands und des Managements der Mainova AG verankert sind.

1.2 Koexistenz von altem und neuem Vergütungssystem

Der Aufsichtsrat der Mainova AG hat, nach Vorarbeiten in den Geschäftsjahren 2020 und 2021, in seiner Sitzung am 31. März 2021 das an die Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG II) und die Empfehlungen des DCGK (in der Fassung vom 28. April 2022, DCGK 2022) angepasste System zur Vorstandsvergütung („**Vorstandsvergütungssystem 2021**“) beschlossen. Das Vorstandsvergütungssystem 2021 wurde von den Aktionären der Mainova AG in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 gebilligt.

Das Vorstandsvergütungssystem 2021 inkludiert – in der Fortentwicklung des bisherigen Vergütungssystems („**Bisheriges Vorstandsvergütungssystem**“) – folgende Kernparameter:

- (1) Überführung der im Bisherigen Vorstandsvergütungssystem enthaltenen Garantietantieme in die Grundvergütung;
- (2) Festlegung eines Pay-Mix zwischen der fixen Vergütung (ohne bAV-Zusage) und der variablen Vergütung (Maßstab: Ziel-Gesamtvergütung) von 70%/ 30%; Festlegung der Anteile der kurzfristigen variablen Vergütung (STI) von 30% der variablen Vergütung und der langfristigen variablen Vergütung LTI) von 70% der variablen Vergütung (jeweils Ziel-Gesamtvergütung);
- (3) Bestimmung des Konzern-EBT als finanzielles Ziel des STI;

- (4) Bestimmung des Konzern-EBT über einen dreijährigen Performancezeitraum als finanzielles Ziel des LTI (mit einem Anteil von 70% am LTI) und jährliche Festlegung von nachhaltigen nicht-finanziellen Zielen durch Ableitung aus der Corporate Social Responsibility (CSR) Strategie und aus der Unternehmensstrategie der Mainova AG (mit einem Anteil von 30% am LTI (Maßstab jeweils: Ziel-Gesamtvergütung));
- (5) Einführung von Malus- und Clawbackregelungen für STI und für LTI.

Das Vorstandsvergütungssystem 2021 findet Anwendung auf alle Verträge mit Vorstandsmitgliedern, die ab dem 1. Januar 2021 abgeschlossen werden, deren Verlängerung sowie für neu abzuschließende Verträge. Vor dem 27. Mai 2021 mit den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern abgeschlossene Verträge bleiben von dem angepassten Vergütungssystem unberührt (§ 26j Abs. 1 S. 3 EGAktG). Insoweit war im Geschäftsjahr 2024 für einzelne Vergütungsbestandteile noch das Bisherige Vergütungssystem anwendbar, worauf in diesem Vergütungsbericht jeweils gesondert eingegangen wird.

Das Vorstandsvergütungssystem 2021 fand im Geschäftsjahr 2024 Anwendung auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder Martin Giehl und Diana Rauhut (jeweils gesamtes Geschäftsjahr 2024) sowie auf die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden Dr. Michael Maxelon ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Amtes am 1. April 2024 und die Vergütung des für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 bestellten Vorstandsmitglieds Uwe Kettner. Die Vergütung des Vorstandsmitglieds Peter Arnold unterlag im Geschäftsjahr 2024 weiterhin dem Bisherigen Vergütungssystem.

1.3 Votum der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht 2023

Die Hauptversammlung hat am 20. Juni 2024 mit 99,99% Ja-Stimmen über die Billigung des nach § 162 AktG vom Vorstand und vom Aufsichtsrat erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023 (Vergütungsbericht 2023) beschlossen. Aufsichtsrat und Vorstand sehen angesichts des Abstimmungsergebnisses und aus Gründen der Stetigkeit keine Veranlassung, die grundsätzliche Herangehensweise sowie die Art und Weise der Berichterstattung anzupassen.

1.4 Erstellung des Vergütungsberichts 2024 und Prüfung durch den Abschlussprüfer

Der Vergütungsbericht 2024 wurde gemeinsam vom Vorstand und vom Aufsichtsrat erstellt. Der Abschlussprüfer hat den Vergütungsbericht 2024 nach Maßgabe des § 162 Abs. 3 AktG geprüft. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer im Auftrag von Vorstand

und Aufsichtsrat eine inhaltliche Überprüfung des Vergütungsberichts vorgenommen. Der Prüfungsvermerk ist dem Vergütungsbericht als Anlage 1 beigefügt.

III. Vergütungssystem des Vorstands im Geschäftsjahr 2024

1. Grundsätze des Vergütungssystems für den Vorstand

Das Vergütungssystem für den Vorstand fördert die Umsetzung der langfristigen Unternehmensstrategie eines profitablen Wachstums. Es unterstützt die Umsetzung nicht-finanzieller strategischer Ziele und setzt Anreize für eine langfristige und nachhaltige Wertschaffung bei gleichzeitiger Vermeidung unverhältnismäßiger Risiken. Daneben werden insbesondere auch die Interessen der Aktionäre nach einer angemessenen langfristigen Rendite unterstützt. Den Vorstandsmitgliedern soll im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen ein marktübliches und zugleich wettbewerbsfähiges Vergütungspaket gewährt werden, um qualifizierte Vorstände an die Mainova AG zu binden bzw. neue Vorstände für das Unternehmen gewinnen zu können.

1.1 Festlegung, Durchführung sowie Überprüfung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem für den Vorstand wird vom Aufsichtsrat der Mainova AG festgelegt, wobei gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dem Präsidium des Aufsichtsrats die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrats übertragen ist. Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Das Präsidium des Aufsichtsrats bereitet die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand durch den Aufsichtsrat vor. Bei Bedarf empfiehlt es dem Aufsichtsrat, Änderungen vorzunehmen. Im Falle wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt.

1.2 Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat stellt bei der Festlegung der Vergütung sicher, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen eines Vorstandsmitglieds sowie zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft steht und die marktübliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Hierzu stellt der Aufsichtsrat jährlich einen horizontalen Vergleich und einen

vertikalen Vergleich mit den relevanten Vergleichsgruppen an.

Für den horizontalen Vergleich bildet der Aufsichtsrat eine Vergleichsgruppe und wählt hierzu die relevanten Vergleichsunternehmen auf Basis der aktienrechtlichen Kriterien Land, Größe und Branche aus. Aufgrund ihrer vergleichbaren Größe und unter Berücksichtigung des Kriteriums der Branche wurden zuletzt 15 nationale Unternehmen aus der Branche „Versorgung/Energie“ (davon vier börsennotiert) herangezogen, die in Bezug auf den Umsatz, das Jahresergebnis (EBIT) und die Mitarbeiterzahl mit der Mainova AG vergleichbar sind. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung mit Blick auf den horizontalen Vergleich wurde im Berichtsjahr, anhand der vorgenannten Benchmark-Gruppe, überprüft.

Für den vertikalen Vergleich zieht der Aufsichtsrat gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben des § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG und den Empfehlungen des DCGK die Mitarbeiter der Mainova AG des oberen Führungskreises (der sich aus den Bereichsleitern zusammensetzt) und der Gesamtbelegschaft heran und betrachtet die Entwicklung dieser Mitarbeiterkreise im Vergleich zur Entwicklung der Vorstandsvergütung über den Referenzzeitraum der letzten fünf Geschäftsjahre. Die Relation zum oberen Führungskreis und zur Belegschaft des Unternehmens insgesamt dient im Rahmen dieser Prüfung als Referenzgröße. Werden bei dieser Analyse Auffälligkeiten oder extreme Unterschiede sichtbar, führt der Aufsichtsrat eine detaillierte Analyse unter Berücksichtigung von Vergütungssystemen und Vergütungsbandbreiten der insoweit relevanten Mitarbeiterkreise der Mainova AG durch.

1.3 Hinzuziehung externer Berater, Behandlung von Interessenkonflikten

Der Aufsichtsrat und das Präsidium können bei Bedarf bei der Festlegung, Durchführung und Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems und der Höhe der Vorstandsvergütung externe Berater hinzuziehen. Im Fall der Mandatierung externer Vergütungsexperten wird auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen geachtet.

Die für die Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen werden auch beim Verfahren zur Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems, bei dessen Änderungen sowie bei der Festlegung der konkreten Vergütungshöhen beachtet. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines

Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2. Überblick über das Vergütungssystem für den Vorstand

2.1 Vorstandsvergütungssystem 2021, Ziel-Gesamtvergütung, Maximalvergütung

Der Aufsichtsrat strebt bei der Ausgestaltung der Vergütungsstruktur ein möglichst einheitliches Vergütungssystem für alle Vorstandsmitglieder an.

Das Vorstandsvergütungssystem 2021 besteht aus festen und variablen (erfolgsabhängigen) Vergütungsbestandteilen.

Die Ziel-Gesamtvergütung inkludiert den Wert, der einem Vorstandsmitglied für ein Geschäftsjahr (Performancezeitraum) insgesamt zufließt, wenn für den STI, unter Berücksichtigung des festgelegten Multiplikators, der relevante individuelle STI-Ziel-Betrag der Höhe nach erreicht wird, und für den LTI der Grad der Zielerreichung von 100% erreicht wird; dies unabhängig davon, ob der einzelne Vergütungsbestandteil in dem betreffenden Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt wird. Sie besteht zu 70% aus den festen Vergütungsbestandteilen (ohne bAV-Zusage) und zu 30% aus den variablen (erfolgsabhängigen) Vergütungsbestandteilen.

Die im Vorstandsvergütungssystem 2021 vorgesehene Maximalvergütung entspricht für das jeweilige Vorstandsmitglied der Summe der maximal möglichen Höhe der Vergütung für das relevante Geschäftsjahr, die sich aus den festen Vergütungsbestandteilen und den variablen Vergütungsbestandteilen zusammensetzt; dies unabhängig davon, ob die Vergütung in dem betreffenden Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt wird. Sie wird vom Aufsichtsrat je Vorstandsmitglied betragsmäßig festgelegt. Die Höchstgrenzen der variablen Vergütungsbestandteile STI und LTI betragen jeweils 150% des jeweiligen Zielbetrags. Die für ein Geschäftsjahr zu gewährende maximal mögliche Höhe ist für den Vorsitzenden des Vorstandes auf den Betrag von 827.310,- EUR und für die weiteren Mitglieder des Vorstandes auf den Betrag von 673.950,- EUR (jeweils ohne Versorgungsaufwand betriebliche Altersversorgung) begrenzt. Hinzu kommt der Versorgungsaufwand aus den einzelnen Vorstandsmitgliedern erteilten Zusagen der betrieblichen Altersversorgung, der der Höhe nach auf die Servicekosten gemäß der von der Mainova AG zur Ermittlung angewendeten Bilanzierungsmethode (IAS 19 (Project Unit Credit-Methode)) begrenzt ist. Die Einhaltung der Maximalvergütung für das Berichtsjahr wird die Gesellschaft in dem Geschäftsjahr überprüfen, in

dem das jeweilige Vorstandsmitglied aus zeitlicher Sicht der letzte Vergütungsbestandteil für das Berichtsjahr gewährt worden ist; vor diesem Hintergrund konnte die Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2024 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Bericht noch nicht erfolgen. Für die im Geschäftsjahr 2021 aus dem Vorstandsvergütungssystem 2021 zugesagten Vergütungsbestandteile, für die der LTI-Vergütungsbestandteil (mit dem Referenzzeitraum 2021 bis 2023) im Geschäftsjahr 2024 gewährt wurde, war eine Einhaltung der Maximalvergütung für das betreffende Vorstandsmitglied zu verzeichnen. Im Bisherigen Vergütungssystem ist die Bestimmung einer Maximalvergütung mangels einer Obergrenze im kurzfristigen variablen Element nicht möglich.

Die festen Vergütungsbestandteile umfassen die Grundvergütung und Nebenleistungen.

Die Nebenleistungen inkludieren im Einzelnen die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens (den das einzelne Vorstandsmitglied auch für private Zwecke nutzen kann), die Zusage eines Versicherungsschutzes aus einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung; mit Selbstbehalt in Bezug auf das einzelne Vorstandsmitglied in Höhe von 10% des Schadens, maximal 1,5facher Betrag der festen jährlichen Vergütung im jeweiligen Kalenderjahr), Gruppenunfallversicherung, Beitragszuschuss zu der Kranken-/Pflegeversicherung und jährliche ärztliche Vorsorgeuntersuchungen. Darüber hinaus hat die Mainova AG den Vorstandsmitgliedern jeweils die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung (bAV-Zusage) erteilt.

Die Vorstandsmitglieder Peter Arnold und Uwe Kettner haben im Berichtsjahr jeweils eine temporäre Funktionszulage für die temporäre Übernahme zusätzlicher Funktionen und Tätigkeiten neben ihrer originären ressortbezogenen Vorstandstätigkeiten erhalten. Peter Arnold wurde die Funktionszulage für die interimswise Übernahme der Funktion des Vorsitzenden des Vorstands zusätzlich zu seinen ressortbezogenen Tätigkeiten als ordentliches Vorstandsmitglied in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 gewährt. Uwe Kettner erhielt die Funktionszulage für die zusätzliche Tätigkeit als Geschäftsführer der REmain Management GmbH, einer Konzerngesellschaft der Mainova AG, neben seinen ressortbezogenen Tätigkeiten als ordentliches Vorstandsmitglied. Die Funktionszulagen beruhen auf einer Regelung des Vergütungssystems, wonach bestimmte Abweichungen durch Beschluss des Aufsichtsrats erlaubt sind, wenn diese im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft sind. Dadurch kann der Aufsichtsrat vorübergehend zusätzliche Vergütungsbestandteile gewähren, soweit dies erforderlich ist, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung in der konkreten Situation wiederherzustellen. Hiervon

hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr in Bezug auf diese Funktionszulagen Gebrauch gemacht.

Die variablen (erfolgsabhängigen) Vergütungsbestandteile umfassen die kurzfristige variable Vergütung (STI) und die langfristige variable Vergütung (LTI).

Der STI beträgt in der Ziel-Gesamtvergütung 30% der variablen Vergütungsbestandteile. Erfolgsparameter des STI bildet das operative Konzernergebnis der Mainova AG nach HGB (Konzern-EBT). Der Performancezeitraum für den STI beträgt ein Jahr.

Der LTI beträgt in der Ziel-Gesamtvergütung 70% der variablen Vergütungsbestandteile. Er setzt sich zusammen aus einem finanziellen Erfolgsparameter und einem nichtfinanziellen Erfolgsparameter. Der finanzielle Erfolgsparameter bemisst sich nach dem erreichten kumulierten Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Konzern-EBT) gegenüber dem relevanten Vergleichswert aus der Mehrjahresplanung. Der finanzielle Erfolgsparameter wird in der Ziel-Gesamtvergütung mit einem Wert von 70% des LTI gewichtet. Der nichtfinanzielle Erfolgsparameter soll den Beitrag des Vorstands zur Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit auch zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft berücksichtigen; seine Ziele werden aus der Corporate Social Responsibility (CSR)-Strategie und aus der Unternehmensstrategie der Mainova AG abgeleitet. Er wird in der Ziel-Gesamtvergütung mit einem Wert von 30% des LTI gewichtet. Der Performancezeitraum für den LTI beträgt drei Jahre (LTI-Performancezeitraum), beginnend mit dem Geschäftsjahr, für das der konkrete LTI zugesagt wird.

2.2 Bisheriges Vorstandsvergütungssystem

Das im Berichtsjahr (nur noch) auf die Vergütungen des aktiven Vorstandsmitglieds Peter Arnold sowie in Bezug auf die im Berichtsjahr erfolgten Auszahlungen aus der langfristigen Vergütungskomponente auf die variable Vergütung des ehemaligen Vorstandsmitglieds Dr. Constantin H. Alsheimer anwendbare Bisherige Vorstandsvergütungssystem enthält, mit Blick auf seine Zusammensetzung aus den einzelnen Vergütungsbestandteilen, eine vergleichbare Systematik wie das Vorstandsvergütungssystem 2021.

Die festen Vergütungsbestandteile umfassen die gleichen Vergütungsbestandteile wie das Vorstandsvergütungssystem 2021.

Die variablen Vergütungsbestandteile umfassen die kurzfristige variable Vergütungskomponente (Tantieme; in Höhe von 81.000 EUR brutto garantiert) sowie ein langfristiges Anreizprogramm gemäß dem hierzu aufgestellten Plan zum Langfristigen Anreiz Programm (LAP).

Die Höhe der kurzfristigen variablen Vergütungskomponente bemisst sich am Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Konzern-EBT), das mit einem vorab-definierten Multiplikator multipliziert wird. Der Multiplikator ist fixiert, weshalb die Tantieme keine Obergrenze aufweist.

Die Höhe der langfristigen variablen Vergütungskomponente bemisst sich am finanziellen Parameter des erreichten kumulierten Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Konzern-EBT, 70% Gewichtung im LAP) sowie an den nichtfinanziellen Parametern der Mitarbeiterzufriedenheit und der Kundenzufriedenheit (30% Gewichtung im LAP, nichtfinanzielle Parameter untereinander gleichgewichtet) während eines dreijährigen Performancezeitraums. Die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütungskomponente ist nach oben hin begrenzt (Kappung). Werden die Mindestziele in allen Komponenten nicht erreicht, so entfällt eine Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung vollständig.

Die Höhen des festen Jahresgehalts und der Zieltantieme (kurzfristige variable Vergütungskomponente) werden jährlich überprüft. Die jährliche Überprüfung erfolgt anhand eines jährlich durch einen externen Gutachter zu ermittelnden Medianwerts für die Jahresgesamtdirektvergütung (die sich zusammensetzt aus dem Grundgehalt, der Zieltantieme und der langfristigen variablen Vergütung gemäß dem LAP). Das feste Jahresgehalt und die Zieltantieme sollen dabei grundsätzlich stets so angepasst werden, dass die Jahresgesamtdirektvergütung insgesamt an den Medianwert vergleichbarer Unternehmen der Branche angeglichen wird. Die wirtschaftliche Entwicklung der Mainova AG sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen finden hierbei Berücksichtigung. Bedeutet die Anpassung an den Median eine Herabsetzung der Bezüge oder werden die Bezüge durch den Aufsichtsrat gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 AktG herabgesetzt, so besteht für das Vorstandsmitglied ein Sonderkündigungsrecht.

2.3 Vergleichende Darstellung des Vorstandsvergütungssystems 2021 und des Bisherigen Vergütungssystems

Die nachfolgende Übersicht enthält eine vergleichende Darstellung des Vorstandsvergütungssystems 2021 und des Bisherigen Vorstandsvergütungssystems.

Vergütungsbestandteil	Vorstandsvergütungssystem 2021	Bisheriges Vorstandsvergütungssystem
Feste Vergütungsbestandteile		
Festvergütung	Auszahlung in 12 monatlichen Raten	
Nebenleistungen	Dienstwagen, D&O-Versicherung, Gruppenunfallversicherung, Beitragszuschuss zur der Kranken-/ Pflegeversicherung, jährliche ärztliche Vorsorgeuntersuchungen	
bAV-Zusage	Ausgestaltung als - Direktzusage mit Rückdeckung (1 Vorstandsmitglied) - beitragsorientierte Leistungszusage über Unterstützungskasse (2 Vorstandsmitglieder) - Kombination aus beitragsorientierter Leistungszusage über Unterstützungskasse, Direktversicherung und Zahlung zur Altersvorsorge als Gewährung eines zweckgebundenen Geldbetrags zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des § 7 SGB VI (1 Vorstandsmitglied) - Zahlung zur Altersvorsorge (als zweckgebundene Sonderzahlung) zum weiteren Aufbau der Alterssicherung (für das temporär für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 bestellte Vorstandsmitglied)	

Vergütungsbestandteil	Vorstandsvergütungssystem 2021	Bisheriges Vorstandsvergütungssystem
Variable Vergütungsbestandteile		
Kurzfristiger variabler Vergütungsbestandteil	STI (einjähriger Performancezeitraum), abgeleitet aus STI-Zielbetrag und Erfolgsparameter Erfolgsparameter: Konzern-EBT; mit Transformation in einen Multiplikator (der das Verhältnis zwischen Konzern-EBT und STI-Zielbetrag abbildet); mit Zielerreichungsgrad von 80% bis 150% Festsetzung in 3 Schritten: (1) Multiplikation des tatsächlich erzielten Konzern EBT mit Multiplikator (2) Mögliche Anpassung des rechnerischen Ergebnisses bei außergewöhnlichen Entwicklungen unter Nutzung eines diskretionären Multiplikators zwischen 80% und 120% (3) Malus Prüfung	Tantieme (einjähriger Performancezeitraum, inkludiert einen Garantieanteil), abgeleitet aus Erfolgsparameter Erfolgsparameter: Konzern-EBT; mit Transformation in einen Multiplikator (der das Verhältnis zwischen Konzern-EBT und STI-Zielbetrag abbildet) Festsetzung in 2 Schritten: (1) Multiplikation des tatsächlich erzielten Konzern EBT mit Multiplikator (2) Mögliche Anpassung des rechnerischen Ergebnisses bei außergewöhnlichen Entwicklungen
Langfristiger variabler Vergütungsbestandteil	LTI (dreijähriger Performancezeitraum), abgeleitet aus LTI-Zielbetrag und Zielerreichungsgrad aus finanziellen und nicht-finanziellen Erfolgsparametern: Finanzieller Erfolgsparameter: Konzern-EBT (70% des LTI, Basis: Zielerreichungsgrad) mit Bandbreite der Zielerreichung von 80% bis 150% Nicht-finanzielle Erfolgsparameter (30% des LTI, Basis: Zielerreichungsgrad): 2-3 nicht-finanzielle Ziele, abgeleitet aus CSR-Strategie und aus Unternehmensstrategie mit Bandbreite der Zielerreichung von 50% bis 150% Festsetzung in 2 Schritten: (1) Multiplikation des Zielerreichungsgrads mit LTI-Zielbetrag (2) Malus Prüfung	LAP (dreijähriger Performancezeitraum), abgeleitet aus LAP-Zielbetrag und finanziellem sowie nichtfinanziellen Erfolgsparametern: Finanzieller Erfolgsparameter (70%): kumuliertes Konzern-EBT aus 3-Jahresplanung mit Berücksichtigung des jeweiligen Jahres-Planziels als einzelne Komponente (Basis: Zielerreichungsgrad): Zielerreichungsgrad für jede einzelne Komponente von 50% bis 150% Nicht-finanzielle Parameter (30%): Kundenzufriedenheit und Mitarbeiterzufriedenheit (untereinander gleichgewichtet) mit Bandbreite der Zielerreichung von 50% bis 150% Festsetzung in 2 Schritten: (1) Multiplikation des Zielerreichungsgrads mit LAP-Zielbetrag (2) Mögliche Anpassung des rechnerischen Ergebnisses bei außergewöhnlichen Entwicklungen
Sonstige Vergütungsregelungen		
Ziel-Gesamtvergütung/ Pay Mix	Zusammensetzung der Ziel-Gesamtvergütung: 70% feste Vergütungsbestandteile (ohne bAV), 30% variable Vergütungsbestandteile Zusammensetzung der variablen Vergütung: 30% STI, 70% LTI (Basis: Ziel-Gesamtvergütung)	n. n.
Maximalvergütung	Abgeleitet aus den Höchstgrenzen der variablen Vergütungsbestandteile auf jeweils 150% des Zielbetrags	n. n.
Keine aktienbasierte Vergütung/ Keine Verpflichtung zum Erwerb von Aktien	Die vom Gesetzgeber grundsätzlich der aktienbasierten Vergütung bzw. Anlage in Aktien der Gesellschaft zugeschriebene nachhaltige Incentivierungswirkung kann für die Aktien der Mainova AG angesichts ihres sehr geringen Streubesitzes (deutlich weniger als 1%) nicht erreicht werden	
Malus- und Clawback-Regelung	Malus: Bei Pflicht- oder Compliance-Verstößen kann der Aufsichtsrat die variablen Vergütungsbestandteile (STI/LTI) für den jeweiligen Bemessungszeitraum teilweise reduzieren oder vollständig entfallen lassen. Clawback: Möglichkeit des Aufsichtsrats der Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütungen bei nachträglichem Bekanntwerden eines fehlerhaften Konzernabschlusses (Differenzbetrag)	n. n.

2.4 Ausblick für das Geschäftsjahr 2025

Mit Blick auf § 120a AktG („Say on Pay“) wird die Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2025 einen erneuten Beschluss über die Billigung des Vergütungssystems der Mainova AG fassen. Mit Blick darauf wird das Vorstandsvergütungssystem 2021 derzeit überarbeitet, wobei die Vergütungssystematik des Vorstandsvergütungssystems 2021 generell beibehalten werden soll und die Überarbeitung sich im Kern auf die Klarstellung und Modifizierung einzelner inhaltlicher Gestaltungsparameter (u.a. bezüglich der Fallgruppen der möglichen Abweichung nach § 87a Abs. 2 AktG sowie der flexibleren Handhabung des Verhältnisses zwischen STI und LTI) fokussieren wird. Der Aufsichtsrat wird die geplanten Änderungen vor der Hauptversammlung 2025 beschließen.

3. Vergütungssystem für den Vorstand im Geschäftsjahr 2024

Im Geschäftsjahr 2024 bestand die Vergütung der Mitglieder der Vorstände aus (1) der Grundvergütung, (2) den Nebenleistungen, (3) der kurzfristigen variablen Vergütung (STI) und (4) der langfristigen variablen Vergütung (LTI). Hinzu kommen die Zusagen für die betriebliche Altersversorgung.

Die Einzelheiten werden nachfolgend dargestellt:

3.1 Grundvergütung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine feste Grundvergütung, die in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt wird. Bei der Festsetzung der Höhe der Grundvergütung orientiert sich der Aufsichtsrat an den für die Tätigkeit relevanten Kenntnissen und Erfahrungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

3.2. Nebenleistungen

Den Mitgliedern des Vorstandes werden einzelne Nebenleistungen vertraglich gewährt. Diese inkludieren konkret die Bereitstellung eines angemessenen Dienstwagens zur dienstlichen und privaten Nutzung, wobei sämtliche Kosten des Unterhaltes und des Gebrauchs von der Gesellschaft getragen werden. Zudem können die Vorstandsmitglieder für dienstlich veranlasste Fahrten die Dienste eines Fahrers nutzen. Lohn- und Einkommenssteuer sind von den Vorstandsmitgliedern zu tragen. Zudem werden den Vorstandsmitgliedern entstandene Auslagen und Reisekosten erstattet. Weiterhin wird den Vorstandsmitgliedern eine D&O-Versicherung, Gruppenunfallversicherung, Beitragszuschuss zu der Kranken-/Pflegeversicherung sowie die jährliche ärztliche Vorsorgeuntersuchung gewährt.

3.3 Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung (bAV-Zusagen)

Die bAV-Zusagen sind für die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils in den Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskasse oder Direktversicherung erteilt worden und sehen jeweils als Versorgungsleistungen ein Ruhegehalt und Hinterbliebenenleistungen vor. Sie sind inhaltlich wie folgt ausgestaltet:

Die bAV-Zusagen für Diana Rauhut und Martin Giehl sind als beitragsorientierte Leistungszusagen (Unterstützungskasse) ausgestaltet. Die Umsetzung erfolgt in Form einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse. Die bAV-Zusage von Peter Arnold ist als Leistungszusage (Direktzusage) erteilt worden, die ebenfalls über eine Rückdeckungsversicherung kongruent rückgedeckt ist.

Die bAV-Zusage für Dr. Michael Maxelon beinhaltet eine Kombination aus einer beitragsorientierten Leistungszusage über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse, einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung und einer Zahlung zur Altersvorsorge (als Gewährung eines zweckgebundenen Geldbetrags zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des § 7 SGB VI)¹.

Für das in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 bestellte Vorstandsmitglied Uwe Kettner war die bAV-Zusage als beitragsorientierte Leistungszusage über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse und als Zahlung zur Altersvorsorge (als Gewährung einer zweckgebundenen Sonderzahlung zum weiteren Aufbau der Alterssicherung)² ausgestaltet.

3.4 Variable (erfolgsabhängige) Vergütung

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder ist sowohl an operative als auch an strategische Ziele gekoppelt. Daneben will die Mainova AG langfristig eine attraktive und nachhaltige Rendite für die Aktionäre sicherstellen; dazu werden die Vorstandsmitglieder, als materielle Incentivierung im Rahmen des LTI, am nachhaltigen und langfristigen Erfolg der Mainova AG beteiligt. Im Fall einer unterjährigen Aufnahme des Vorstandsdiensverhältnisses oder einer unterjährigen Beendigung des Vorstandsdiensverhältnisses wird die variable Vergütung anteilig für den jeweiligen Zeitraum der Vertragslaufzeit in dem Geschäftsjahr gewährt.

¹ Diese Zahlung zur Altersvorsorge ist in der Übersicht über die Ziel-Gesamtvergütung und über die Maximalvergütung (Ziffer 3.4.4) in den Nebenleistungen (Zeile 3) sowie in der Übersicht über die im Berichtsjahr gewährte Vergütung (Ziffer 4.1) in den Nebenleistungen berücksichtigt.

² Diese Zahlung zur Altersvorsorge ist in der Übersicht über die Ziel-Gesamtvergütung und über die Maximalvergütung (Ziffer 3.4.4) in den Nebenleistungen (Zeile 3) sowie in der Übersicht über die im Berichtsjahr gewährte Vergütung (Ziffer 4.1) in den Nebenleistungen berücksichtigt.

3.4.1 Kurzfristige variable Vergütung

3.4.1.1 STI (Vorstandsvergütungssystem 2021)

Erfolgsparameter des STI bildet das operative Konzernergebnis der Mainova AG (Konzern-EBT). Damit wird der operative Erfolg eines Geschäftsjahres (STI-Performancezeitraum) berücksichtigt und zugleich der jährliche Beitrag zur operativen Umsetzung der Unternehmensstrategie vergütet. Der STI dient damit der Sicherstellung eines profitablen und organischen Wachstums sowie der Erreichung der operativen, jährlichen Zielsetzungen.

Der Aufsichtsrat legt hierzu zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einen Zielwert für das Konzern-EBT für den jeweiligen STI-Performancezeitraum fest. Dieser Zielwert entspricht dem Wert des Konzern-EBT, der sich aus der durch den Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt. Aus dem Zielwert für das Konzern-EBT und aus dem STI-Zielbetrag wird ein Multiplikator abgeleitet, der einem definierten EUR-Betrag je 1 Mio. EUR Konzern-EBT entspricht.

Die Feststellung der Zielerreichung erfolgt nach Ende des Geschäftsjahres auf Basis des geprüften Konzernabschlusses durch Multiplikation des Multiplikators mit dem STI-Zielbetrag.

Die Bandbreite des für den STI relevanten Zielerreichungsgrades beträgt zwischen 80% und 150% des Konzern-EBT. Ein Zielerreichungsgrad für das Konzern-EBT von 80% bildet die Untergrenze für den STI, d. h., bei einem Zielerreichungsgrad für das Konzern-EBT von weniger als 80% wird kein STI gewährt. Der Zielerreichungsgrad ist auf 150% des Zielwertes des Konzern-EBT und die Höhe des STI ist damit verbunden auf 150% des STI-Zielbetrags (Cap) begrenzt. Innerhalb der Bandbreite steigt der Zielerreichungsgrad linear zum Konzern-EBT.

Die Festsetzung des STI für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgt nach Feststellung der Zielerreichung in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird das Konzern-EBT mit dem Multiplikator multipliziert. Der Aufsichtsrat kann das sich daraus ergebende rechnerische Ergebnis für den STI bei außergewöhnlichen Entwicklungen unter Nutzung eines diskretionären Multiplikators zwischen 80% und 120% anpassen. Außergewöhnliche Entwicklungen inkludieren alle besonderen Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Mainova AG liegen und die die Höhe des ursprünglich geplanten Konzern-EBT hinfällig werden lassen, sofern diese nicht vorhersehbar waren. Allgemein ungünstige Marktentwicklungen gelten nicht als außergewöhnliche Entwicklungen. Eine Anpassung auf mehr als 150% des STI-Zielbetrags ist ausgeschlossen. Sofern es zu außergewöhnlichen Entwicklungen kommt,

die eine Anpassung erforderlich machen, wird darüber im jährlichen Vergütungsbericht transparent berichtet. In einem zweiten Schritt prüft der Aufsichtsrat, ob etwaige Pflicht- oder Compliance-Verstöße des Vorstandsmitglieds im STI-Performancezeitraum eine reduzierende Anpassung des im ersten Schritt ermittelten STI erforderlich machen. Über den Umfang der Reduzierung entscheidet der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Schwere der Pflichtverletzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die konkrete Schwere der Pflichtverletzung beurteilt sich anhand des Maßstabs des § 93 AktG. Der nach Abschluss des zweiten Schritts festgesetzte STI stellt dessen Auszahlungsbetrag dar.

Der Auszahlungsbetrag wird dem Vorstandsmitglied als Geldleistung in bar ausgezahlt. Er ist fällig im Folgemonat der Festsetzung im auf den jeweiligen STI-Performancezeitraum folgenden Geschäftsjahr.

3.4.1.2 Tantieme (Bisheriges Vergütungssystem)

Die Tantieme berechnet sich nach einem fixen Multiplikator, der mit jeder angefangenen Mio. EUR EBT des Mainova-Konzerns multipliziert wird. Das EBT wird dabei bestimmt als „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB zzgl. des „außerordentlichen Ergebnisses“ gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB des Mainova-Konzerns. Der Mainova-Konzern umfasst diejenigen Unternehmen, die gemäß § 294 HGB bei einer Aufstellung eines Mainova-Konzernabschlusses konsolidiert werden müssten. Eine Bescheinigung des erreichten EBT des Mainova-Konzerns erfolgt jährlich durch den Abschlussprüfer der Mainova AG. Der Aufsichtsrat behält sich vor, das festgestellte EBT des Mainova-Konzerns um außerordentliche Effekte zu bereinigen.

3.4.2 Langfristige variable Vergütung

3.4.2.1 LTI (Vorstandsvergütungssystem 2021)

Der LTI setzt sich zusammen aus einem finanziellen Erfolgsparameter (in der Ziel-Gesamtvergütung in Bezug auf den LTI mit einem Wert von 70% gewichtet) und einem nichtfinanziellen Erfolgsparameter (in der Ziel-Gesamtvergütung in Bezug auf den LTI mit einem Wert von 30% gewichtet). Sein Performancezeitraum (LTI-Performancezeitraum) beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Geschäftsjahr, für das der konkrete LTI zugesagt wird.

Der finanzielle Erfolgsparameter bezweckt die Incentivierung der Vorstandsmitglieder mit Blick auf eine nachhaltige Wertentwicklung der Mainova AG und die damit verbundene umfassende Berücksichtigung der quantitativen Interessen der Aktionäre der Mainova AG. Die konkrete Incentivierung erfolgt mit dem Erfolgsparameter des Konzern-EBT über einen dreijährigen

Performancezeitraum. Seine Höhe ist abhängig vom erreichten kumulierten Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Konzern-EBT) gegenüber dem relevanten Vergleichswert aus der Mehrjahresplanung. Der Aufsichtsrat legt hierzu zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einen Zielwert für das Konzern-EBT für den jeweiligen LTI-Performancezeitraum fest. Dieser Zielwert entspricht dem Wert des Konzern-EBT, der sich aus der durch den Aufsichtsrat genehmigten Unternehmens-Mehrsjahresplanung für den jeweiligen LTI-Performancezeitraum ergibt. Die Feststellung der Zielerreichung erfolgt nach Ende des Geschäftsjahres auf Basis des geprüften Konzernabschlusses als Vergleich des Zielwerts mit dem tatsächlich erzielten Konzern-EBT für den jeweiligen LTI-Performancezeitraum, ausgedrückt in einem Zielerreichungsgrad. Die Bandbreite des für den LTI relevanten Zielerreichungsgrades beträgt zwischen 80% und 150% des Zielwertes. Ein Zielerreichungsgrad von 80% bildet die Untergrenze für den LTI in Bezug auf die finanziellen Erfolgsparameter, d. h., bei einem Zielerreichungsgrad von weniger als 80% wird kein LTI für das betreffende Geschäftsjahr gewährt. Der Zielerreichungsgrad ist auf 150% des Zielwertes und die Höhe des LTI ist damit verbunden auf 150% des LTI-Zielbetrags (Cap) begrenzt.

Der nicht-finanzielle Erfolgsparameter soll den Beitrag des Vorstands zur Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit auch zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft berücksichtigen. Die nicht-finanziellen Ziele werden aus der Corporate Social Responsibility (CSR)-Strategie und aus der Unternehmensstrategie der Mainova AG abgeleitet. Der Aufsichtsrat legt die konkreten nicht-finanziellen Ziele zu Beginn des jeweiligen LTI-Performancezeitraums fest. Insgesamt können zwei bis drei nicht-finanzielle Ziele festgelegt werden, die grundsätzlich gleich gewichtet sind. In der Festlegung der konkreten nicht-finanziellen Ziele wird definiert, unter welchen Voraussetzungen das jeweilige Ziel „erfüllt“ ist (Zielerreichungsgrad 100%) und welche Parameter zur Beurteilung des Grades der Zielerreichung herangezogen werden. Die Parameter können qualitativer und quantitativer Natur sein. Ein Zielerreichungsgrad von 50% bildet die Untergrenze für den LTI in Bezug auf die nicht-finanziellen Erfolgsparameter, d. h., bei einem Zielerreichungsgrad von weniger als 50% wird kein LTI gewährt. Der Zielerreichungsgrad ist auf 150% des Zielwertes und die Höhe des LTI ist damit verbunden auf 150% des LTI-Zielbetrags (Cap) begrenzt.

Die Festsetzung des LTI für den jeweiligen LTI-Performancezeitraum erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird der gewichtete Gesamterreichungsgrad für den LTI, bestehend aus den Zielerreichungsgraden für den finanziellen Erfolgsparameter und für den nicht-finanziellen Erfolgsparameter, ermittelt. Anschließend wird dieser Gesamtzielerreichungsgrad mit dem LTI-Zielbetrag multipliziert. Im zweiten Schritt prüft der Aufsichtsrat,

ob etwaige Pflicht- oder Compliance-Verstöße des Vorstandsmitglieds im LTI-Performancezeitraum eine reduzierende Anpassung des im ersten Schritt ermittelten LTI erforderlich machen. Über den Umfang der Reduzierung entscheidet der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Schwere der Pflichtverletzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die konkrete Schwere der Pflichtverletzung beurteilt sich anhand des Maßstabs des § 93 AktG. Der nach Abschluss des zweiten Schritts festgesetzte LTI stellt dessen Auszahlungsbetrag dar.

Der Auszahlungsbetrag wird dem Vorstandsmitglied als Geldleistung in bar ausgezahlt. Der Aufsichtsrat nimmt die Festsetzung des LTI in der ersten Aufsichtsratssitzung des dem LTI-Performancezeitraum folgenden Geschäftsjahres vor. Der Auszahlungsbetrag des LTI ist fällig bis zum Ende des der Festsetzung des Aufsichtsrats folgenden Kalendermonats.

3.4.2.2 LAP (Bisheriges Vergütungssystem)

Für das Vorstandsmitglied, auf dessen Vorstandsdienstverhältnis im Berichtsjahr das Bisherige Vorstandsvergütungssystem anwendbar war, ermittelte sich die langfristige variable Vergütung nach Maßgabe des LAP.

Das LAP, das ebenfalls einen jeweiligen Performancezeitraum von drei Jahren vorsieht, setzt sich zusammen aus einem finanziellen Erfolgsparameter (Gewichtung: 70%) und einem nichtfinanziellen Erfolgsparameter (Gewichtung: 30%). Der dreijährige Performancezeitraum umfasst das Referenzjahr des jeweiligen mit dem LAP versehenen langfristigen variablen Vergütungsbestandteils und die zwei dem Referenzjahr folgenden Geschäftsjahre. Der jährlich zu gewährende Vergütungsbestandteil gemäß des LAP wird fällig nach Ablauf des Performancezeitraums mit dem Gehaltslauf des Folgemonats der Sitzung des Aufsichtsrats, die der Bescheinigung des erreichten EBT des Mainova-Konzerns des jeweiligen dritten Geschäftsjahres des Performancezeitraums durch den Abschlussprüfer der Mainova folgt.

Der finanzielle Erfolgsparameter wird anhand des kumulierten EBT der Performanceperiode bewertet. Das EBT inkludiert das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Mainova-Konzerns als Ergebnis nach Steuern gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB zuzüglich Steuern vom Einkommen und Ertrag gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB, auf der Basis der vom Aufsichtsrat genehmigten 3-Jahres-Planung. Der Mainova Konzern umfasst diejenigen Unternehmen, die gemäß § 294 HGB bei einer Aufstellung des Konzernabschlusses der Mainova AG zu konsolidieren sind.

Der nichtfinanzielle Erfolgsparameter besteht aus den gleichwertigen Zielen der Kundenzufriedenheit und der Mitarbeiterzufriedenheit.

Die Mitarbeiterzufriedenheit wird wie folgt erhoben: Zu Beginn der Performanceperiode wird vom Aufsichtsrat eine Zielerreichungstabelle definiert, die jedem Mitarbeiterzufriedenheitsgrad (auf einer Skala von 1-5) eine Zielerreichung zuordnet. Die Zielerreichung wird am Ende der Performanceperiode anhand dieser Tabelle und des Ergebnisses der zuletzt durchgeführten Mitarbeiterbefragung in der jeweiligen Performanceperiode bestimmt.

Die Kundenzufriedenheit wird wie folgt erhoben: Zu Beginn der Performanceperiode wird vom Aufsichtsrat eine Zielerreichungstabelle für die Komponente Kundenzufriedenheit definiert. Die mittlere Zufriedenheit (arithmetisches Mittel) der Mainova-Kunden wird mit der mittleren Zufriedenheit (arithmetisches Mittel) der Wettbewerberkunden verglichen. Die Zielerreichung für die Komponente Kundenzufriedenheit wird am Ende der Performanceperiode anhand dieser Tabelle und dem Vergleichsergebnis der im letzten Jahr der Performanceperiode durchgeführten Kundenbefragungen bestimmt.

Der Grad der Zielerreichung sämtlicher Erfolgsparameter wird gemäß der beschriebenen Performancemessung bestimmt. Dabei kann die Zielerreichung des einzelnen Erfolgsparameters den Wert 150% nicht übersteigen. Beträgt die Zielerreichung bei einem Erfolgsparameter weniger als 50%, so wird diese mit 0% festgelegt. Die Gesamtzielerreichung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Zielerreichung der einzelnen Komponenten.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Erstellung des Vergütungsberichts 2021 festgestellt, dass der langfristige variable Vergütungsbestandteil gemäß dem LAP bisher mit Blick auf die zeitliche Lage der Performanceperiode in modifizierter Weise durchgeführt wurde. Die Auszahlung des langfristigen Vergütungsbestandteils erfolgte nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres der jeweiligen dreijährigen Performanceperiode gemäß dem LAP. Für die Performanceermittlung wurde ausnahmslos die vorgenannte dreijährige Performanceperiode angewendet und damit wurde die Teilhabe an der relevanten dreijährigen Performanceperiode auch denjenigen vom LAP begünstigten Vorstandsmitgliedern gewährt, die nur im letzten Jahr bzw. in den letzten beiden Jahren der jeweiligen Performanceperiode im Amt waren. Diese Durchführungsweise bedingte, dass die begünstigten Vorstandsmitglieder in den ersten beiden Jahren ihrer Vorstandstätigkeit für den langfristigen Vergütungsbestandteil an der Auszahlung des LAP partizipiert haben für Performanceperioden, die auch Referenzzeiträume vor der Aufnahme der Vorstandstätigkeit umfassten, und zugleich die Auszahlung der letzten relevanten LAP-Leistung im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden des relevanten Vorstandsmitglieds

erfolgte. Der Aufsichtsrat hat mit den betreffenden drei Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2022 Verhandlungen über eine plankonforme Fortführung des LAP ab dem Referenzjahr 2021 aufgenommen und den Vorstandsmitgliedern jeweils ein entsprechendes Angebot unterbreitet, das ein Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr 2022 und ein weiteres Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr 2023 angenommen hat. Ein Vorstandsmitglied, dass seine Vorstandstätigkeit am 31. Dezember 2023 beendet hat, hat das Angebot nicht angenommen.

3.4.3 Reduzierung (Malus) und Rückforderung (Clawback) von variablen Vergütungsbestandteilen

Bei Pflicht- oder Compliance-Verstößen eines Vorstandsmitglieds kann der Aufsichtsrat die variablen Vergütungsbestandteile reduzieren. Über den Umfang der Reduzierung entscheidet der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Schwere der Pflichtverletzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die konkrete Schwere der Pflichtverletzung beurteilt sich anhand des Maßstabs des § 93 AktG. Relevante Pflichtverletzungen können danach Verstöße gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Pflichten oder die Verletzung unternehmensinterner Regelungen sein, insbesondere Compliance-Verstöße. Voraussetzung für ein Eingreifen der Malus-Regelung ist, dass ein hinreichend gravierender Pflichtverstoß des Vorstandsmitglieds vorliegt, der unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten einen Eingriff in die variable Vergütung rechtfertigt. Dieser liegt insbesondere vor bei einer schwerwiegenden Verletzung der organschaftlichen Pflichten durch das Vorstandsmitglied, die geeignet wären, eine Abberufung aus wichtigem Grund oder eine ausdrückliche Kündigung des Anstellungsvertrags zu rechtfertigen. Von diesen Möglichkeiten kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Amt oder das Vorstandsstellungsverhältnis mit dem einzelnen Vorstandsmitglied bereits beendet ist. Schadensersatzansprüche gegen das Vorstandsmitglied bleiben unberührt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Aufsichtsrats der Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütungen bei nachträglichem Bekanntwerden eines fehlerhaften Konzernabschlusses (in Höhe des Differenzbetrages).

3.4.4 Übersicht über die Ziel-Gesamtvergütung und die Maximalvergütung

Für das Geschäftsjahr 2024 können die einzelnen Vorstandsmitglieder die in den nachfolgenden Übersichten ausgeführten Ziel-Gesamtvergütungen und folgende Maximalvergütungen erzielen.

Der in den einzelnen Übersichten in Zeile 9 bzw. Zeile 10 bei Herrn Arnold ausgewiesene Gesamtbetrag

inkludiert den Gesamtbetrag der Ziel-Gesamtvergütung und den Gesamtbetrag der Maximalvergütung (unter Berücksichtigung der Grundvergütung, der variablen Vergütung, der Nebenleistungen und der bAV-Zusage).

Aus Transparenzgründen weist die Übersicht in Zeile 10 bzw. Zeile 11 bei Herrn Arnold zusätzlich die Gesamtbeträge der Ziel-Gesamtvergütung und der Maximalvergütung ohne bAV-Zusage gemäß dem unter

Ziffer 2.1 ausgeführten Vorstandsvergütungssystem 2021 sowie in Zeile 11 bzw. Zeile 12 bei Herrn Arnold die Gesamtbeträge der Ziel-Gesamtvergütung und der Maximalvergütung ohne Nebenleistungen und bAV-Zusage auf. Die Prozent-Angaben für die einzelnen Vergütungsbestandteile bei der Ziel-Gesamtvergütung und bei der Maximalvergütung beziehen sich auf den in Zeile 9 bzw. Zeile 10 bei Herrn Arnold ausgewiesenen Gesamtbetrag.

Zeile	Dr. Michael Maxelon (01.04.2024 bis 31.12.2024)
1	Grundvergütung
2	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung
3	+ Nebenleistungen
4	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1 und 3
5	+ Kurzfristige variable Vergütung (STI)
6	+ Langfristige variable Vergütung (LTI)
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 5 und 6)
8	+ BAV-Service Costs
9	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 4, 7 und 8)
10	Gesamtbetrag Vorstandsvergütungssystem (ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 4 und 7)
11	Gesamtbetrag (ohne Nebenleistungen und ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 1 und 7)

Ziel-Gesamtvergütung		Maximalvergütung	
in EUR	in %	in EUR	in %
376.497	59,1	376.497	53,1
315.747	-	315.747	-
21.046	3,3	21.046	3,0
397.543	62,4	397.543	56,1
57.534	9,0	72.750	10,3
112.500	17,6	168.750	23,8
170.034	26,7	241.500	34,1
69.903	11,0	69.903	9,9
637.480	100	708.946	100
567.577	-	639.043	-
546.531	-	617.997	-

Zeile	Peter Arnold
1	Grundvergütung
2	Funktionszulage
3	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung
4	+ Nebenleistungen
5	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1, 2 und 4
6	+ Kurzfristige variable Vergütung (Tantieme)
7	+ Langfristige variable Vergütung (LAP)
8	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 6 und 7)
9	+ BAV-Service Costs
10	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 5, 8 und 9)
11	Gesamtbetrag Vorstandsvergütungssystem (ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 5 und 8)
12	Gesamtbetrag (ohne Nebenleistungen und ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 1, 2 und 8)

Ziel-Gesamtvergütung		Maximalvergütung	
in EUR	in %	in EUR	in %
320.316	43,6	320.316	-
28.500	3,9	28.500	-
320.316	-	320.316	-
12.064	1,6	12.064	-
360.880	49,1	360.880	-
169.130	23,0	No Cap	-
77.000	10,5	115.500	-
246.130	33,5	No Cap	-
128.124	17,4	128.124	-
735.134	100	-	-
607.010	-	-	-
594.946	-	-	-

Zeile	Diana Rauhut				
		Ziel-Gesamtvergütung		Maximalvergütung	
		in EUR	in %	in EUR	in %
1	Grundvergütung	401.316	58,6	401.316	53,4
2	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung	320.316	-	320.316	-
3	+ Nebenleistungen	27.488	4,0	27.488	3,7
4	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1 und 3	428.804	62,6	428.804	57,1
5	+ Kurzfristige variable Vergütung (STI)	53.607	7,8	67.000	8,9
6	+ Langfristige variable Vergütung (LTI)	106.000	15,5	159.000	21,2
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 5 und 6)	159.607	23,3	226.000	30,1
8	+ BAV-Service Costs	96.096	14,0	96.096	12,8
9	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 4, 7 und 8)	684.507	100	750.900	100
10	Gesamtbetrag Vorstandsvergütungssystem (ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 4 und 7)	588.411	-	654.804	-
11	Gesamtbetrag (ohne Nebenleistungen und ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 1 und 7)	560.923	-	627.316	-

Zeile	Martin Giehl				
		Ziel-Gesamtvergütung		Maximalvergütung	
		in EUR	in %	in EUR	in %
1	Grundvergütung	401.316	60,6	401.316	55,1
2	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung	320.316	-	320.316	-
3	+ Nebenleistungen	21.177	3,2	21.177	2,9
4	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1 und 3	422.493	63,8	422.493	58,0
5	+ Kurzfristige variable Vergütung (STI)	53.607	8,1	67.000	9,2
6	+ Langfristige variable Vergütung (LTI)	106.000	16,0	159.000	21,8
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 5 und 6)	159.607	24,1	226.000	31,0
8	+ BAV-Service Costs	80.076	12,1	80.076	11,0
9	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 4, 7 und 8)	662.176	100	728.569	100
10	Gesamtbetrag Vorstandsvergütungssystem (ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 4 und 7)	582.100	-	648.493	-
11	Gesamtbetrag (ohne Nebenleistungen und ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 1 und 7)	560.923	-	627.316	-

Zeile		Uwe Kettner (01.01.2024 bis 31.03.2024)			
		Ziel-Gesamtvergütung		Maximalvergütung	
		in EUR	in %	in EUR	in %
1	Grundvergütung	100.329	60,9	100.329	54,7
2	Funktionszulage	750	0,5	750	0,4
3	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung	80.079	-	80.079	-
4	+ Nebenleistungen	20.283	12,3	20.283	11,1
5	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1, 2 und 4	121.362	73,7	121.362	66,1
6	+ Kurzfristige variable Vergütung (STI)	37.500	22,8	56.250	30,7
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= STI aus Zeile 6)	37.500	22,8	56.250	30,7
8	+ BAV-Service Costs	5.895	3,6	5.895	3,2
9	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 5, 7 und 8)	164.757	100	183.507	100
10	Gesamtbetrag Vorstandsvergütungssystem (ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 5 und 7)	158.862	-	177.612	-
11	Gesamtbetrag (ohne Nebenleistungen und ohne BAV-Service Costs = Summe aus Zeilen 1, 2 und 7)	138.579	-	157.329	-

3.5 Geschäftsjahr 2024

3.5.1 Zielerreichungen für die im Geschäftsjahr 2024 gewährte und geschuldete Vergütung

Die im Geschäftsjahr 2024 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 AktG umfasst den kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteil für das Geschäftsjahr 2023, sowie die langfristigen Vergütungsbestandteile aus dem LAP bzw. dem LTI für den Referenzzeitraum 2021 bis 2023, die jeweils im April 2024 zur Auszahlung gelangt sind.

Der für die im Geschäftsjahr 2024 gewährte und geschuldete variable Vergütung zu berücksichtigende Personenkreis inkludiert die Vorstandsmitglieder Dr. Constantin H. Alsheimer, Peter Arnold, Diana Rauhut

und Martin Giehl. Die im Geschäftsjahr 2024 gewährten und geschuldeten kurzfristigen Vergütungsbestandteile beurteilten sich für Dr. Constantin H. Alsheimer, Peter Arnold (jeweils für den gesamten Referenzzeitraum) und Diana Rauhut (für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Oktober 2023) nach dem Bisherigen Vorstandsvergütungssystem und für Diana Rauhut (für den Zeitraum vom 1. November 2023 bis zum 31. Dezember 2023) und Martin Giehl (für den gesamten Referenzzeitraum) nach dem Vorstandsvergütungssystem 2021.

Die im Geschäftsjahr 2024 gewährten und geschuldeten langfristigen Vergütungsbestandteile beurteilten sich für Dr. Constantin H. Alsheimer, Peter Arnold und Diana Rauhut nach dem Bisherigen Vorstandsvergütungssystem und für Martin Giehl nach dem LTI.

Für die einzelnen variablen Vergütungsbestandteile waren jeweils folgende Ziele vorgegeben:

Ziele	Dr. Constantin H. Alsheimer (bestellt seit 01.01.2006)	Peter Arnold (bestellt seit 01.05.2020)	Diana Rauhut (bestellt seit 01.11.2018)	Martin Giehl (bestellt seit 01.10.2021)
Kurzfristiger variabler Vergütungsbestandteil 2023				
Bisheriges Vorstandsvergütungssystem	106,8 Mio. EUR Konzern-EBT gemäß Jahresplanung	106,8 Mio. EUR Konzern-EBT gemäß Jahresplanung	106,8 Mio. EUR Konzern-EBT gemäß Jahresplanung³	n. n.
Vorstandsvergütungssystem 2021	n. n.	n. n.	106,8 Mio. EUR Konzern-EBT gemäß Jahresplanung⁴	106,8 Mio. EUR Konzern-EBT gemäß Jahresplanung
Langfristiger variabler Vergütungsbestandteil 2023				
LAP 2021 bis 2023	Kumuliertes Konzern-EBT 2021 – 2023 416,3 Mio. EUR, Kundenzufriedenheits-Index⁵ und Mitarbeiterzufriedenheits-Index⁶	Kumuliertes Konzern-EBT 2021 – 2023 416,3 Mio. EUR, Kundenzufriedenheits-Index und Mitarbeiterzufriedenheits-Index	Kumuliertes Konzern-EBT 2021 – 2023 416,3 Mio. EUR, Kundenzufriedenheits-Index und Mitarbeiterzufriedenheits-Index	n. n.
LTI 2021 bis 2023	n. n.	n. n.	n. n.	Kumuliertes Konzern-EBT 2021 – 2023 416,3 Mio. EUR, Kundenzufriedenheits-Index und Mitarbeiterzufriedenheits-Index

³ Für den Referenzzeitraum vom 01.01.2023 bis 31.10.2023.

⁴ Für den Referenzzeitraum vom 01.11.2023 bis 31.12.2023.

⁵ Der Performanceparameter der Kundenzufriedenheit wurde für alle LAP 2021 bis 2023-begünstigten Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2024 ermittelt anhand der Beurteilung der durchschnittlichen Kundenzufriedenheit der Mainova-Kunden und ihre Positionierung gegenüber der Zufriedenheit der Kunden in den definierten Wettbewerbsunternehmen. Für das LAP 2021 bis 2023 wurde als Zielwert für eine Zielerreichung von 100% festgelegt, dass die durchschnittliche Kundenzufriedenheit der Mainova Kunden größer ist als Kundenzufriedenheit von 50% der zufriedensten Kunden der Wettbewerbsunternehmen, und die Kappungsgrenze der Zielerreichung von 150% für den Wert bestimmt, dass die durchschnittliche Kundenzufriedenheit der Mainova Kunden größer ist als Kundenzufriedenheit von 40% der zufriedensten Kunden der Wettbewerbsunternehmen.

⁶ Der Performanceparameter der Mitarbeiterzufriedenheit wurde für alle LAP 2021 bis 2023 begünstigten Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2024 ermittelt anhand der Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung. Die Mitarbeiterbefragung erfolgt anhand einer quantitativen Bewertungsskala mit der Verknüpfung der konkreten Bewertung mit einzelnen Zahlenwerten. Für das LAP 2021 bis 2023 wurde als Zielwert für eine Zielerreichung von 100% festgelegt, dass die Mitarbeiterzufriedenheit auf der Bewertungsskala mindestens einen Wert von 3,3 erreicht und die Kappungsgrenze der Zielerreichung von 150% bestimmt für den Wert 4,0.

Für die Ziele konnten folgende Zielerreichungen verzeichnet werden:

Ziele	Dr. Constantin H. Alsheimer (bestellt seit 01.01.2006)	Peter Arnold (bestellt seit 01.05.2020)	Diana Rauhut (bestellt seit 01.11.2018)	Martin Giehl (bestellt seit 01.10.2021)
Kurzfristiger variabler Vergütungsbestandteil 2023				
Bisheriges Vorstandsvergütungssystem	157 Mio. EUR Konzern-EBT	157 Mio. EUR Konzern-EBT	157 Mio. EUR Konzern-EBT⁷	n. n.
Vorstandsvergütungssystem 2021	n. n.	n. n.	156,8 Mio. EUR Konzern-EBT⁸	156,8 Mio. EUR Konzern-EBT
Langfristiger variabler Vergütungsbestandteil 2023				
LAP 2021 bis 2023	134%	134%	134%	n. n.
Kumuliertes EBT (2021 – 2023)	416,3 Mio. = 127%	416,3 Mio. = 127%	416,3 Mio. = 127%	n. n.
Kundenzufriedenheit	72,0 = 148%	72,0 = 148%	72,0 = 148%	n. n.
Mitarbeiterzufriedenheit	4,0 = 150%	4,0 = 150%	4,0 = 150%	n. n.
LTI 2021 bis 2023	n. n.	n. n.	n. n.	134%
Kumuliertes EBT (2021 – 2023)	n. n.	n. n.	n. n.	416,3 Mio. = 127%
Kundenzufriedenheit	n. n.	n. n.	n. n.	72,0 = 148%
Mitarbeiterzufriedenheit	n. n.	n. n.	n. n.	4,0 = 150%

⁷ Für den Referenzzeitraum vom 01.01.2023 bis 31.10.2023.

⁸ Für den Referenzzeitraum vom 01.11.2023 bis 31.12.2023.

Die Höhen der aus den jeweiligen Zielerreichungen für das einzelne Vorstandsmitglied resultierenden und im Geschäftsjahr 2024 gewährten und geschuldeten variablen Vergütungsbestandteile sind in den Übersichten unter Ziffer 4.1 ausgeführt.

3.5.2 Angaben zu Aktien und Aktienoptionen

Der dem einzelnen Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr 2024 gewährte LTI wird nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Die vom Gesetzgeber grundsätzlich der aktienbasierten Vergütung bzw. Anlage in Aktien der Gesellschaft zugeschriebene nachhaltige Incentivierungswirkung kann für die Aktien der Gesellschaft angesichts ihres sehr geringen Streubesitzes (deutlich weniger als 1%) nicht erreicht werden.

3.5.3 Malus/ Clawback

Im Geschäftsjahr 2024 wurde nicht von der Möglichkeit eines Malus und/oder Clawbacks Gebrauch gemacht, weshalb der Aufsichtsrat derartige Maßnahmen auch nicht durchführen musste.

3.5.4 Leistungen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens und Leistungen im Fall des regulären Ausscheidens

Den Vorstandsmitgliedern sind vertraglich keine Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt und sind jenseits der Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung keine Leistungen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt.

3.5.5 Leistungen von Dritten

Den Vorstandsmitgliedern sind keine Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt worden und im Geschäftsjahr 2024 hat auch kein Vorstandsmitglied solche Leistungen erhalten.

3.5.6 Abweichungen vom Vorstandsvergütungssystem 2021

Um möglichst einen Gleichlauf der Höhe der Gesamtdirektvergütung hinsichtlich des neuen und der drei bestehenden Dienstverträge zu erreichen, wurde bei Martin Giehl für die Ziel-Gesamtvergütung (gemäß dem Vorstandsvergütungssystem 2021) eine Gewichtung zwischen fixem und variablem Element von 72/28 gewählt.

Diana Rauhut wurde im Geschäftsjahr 2023 ein Darlehen in Höhe von 100.000 EUR gewährt. Die Auszahlung erfolgte am 15. November 2023. Das Darlehen wurde unverzinst und zweckgebunden als Wohnungsbaudarlehen gewährt. Den aus der Nichtverzinsung resultierenden

geldwerten Vorteil trägt Frau Rauhut. Dieser wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ergänzungsvereinbarung geltenden Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite an private Haushalte (Neugeschäft) mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis fünf Jahren gemäß der aktuellen Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank auf ihrer Webseite, abzüglich eines Bewertungsabschlags von 4%, bewertet. Das Darlehen wird für eine Laufzeit von fünf Jahren ab Auszahlung gewährt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in 47 monatlichen Raten zu jeweils 2.083 EUR und einer Schlussrate von 2.099 EUR, beginnend mit dem Kalendermonat November 2024. Die Tilgung erfolgt durch Verrechnung mit dem für den jeweiligen Kalendermonat zu gewährenden Teilbetrag des festen Jahresgehalts. Frau Rauhut kann jederzeit gebührenfrei Sondertilgungen in unbegrenzter Höhe bis hin zur vollständigen Tilgung des Darlehens vornehmen. Im Fall eines Ausscheidens des von Frau Rauhut aus der Gesellschaft (insbesondere aufgrund einer Beendigung des Dienstverhältnisses) vor Ablauf der Laufzeit des Darlehens wird der zum Ausscheidungszeitpunkt noch nicht getilgte Darlehensbetrag zur vollständigen Tilgung fällig.

Die variable Vergütung des für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 bestellten Vorstandsmitglieds Uwe Kettner wurde, angesichts der von vornherein nur für den vorgenannten Zeitraum vorgesehenen Befristung der Bestellung mit Blick auf die am 1. April 2024 erfolgte Aufnahme der Tätigkeit von Dr. Michael Maxelon als Vorstandsvorsitzender, inhaltliche ausschließlich mit dem kurzfristigen Vergütungsbestandteil gemäß dem Vorstandsvergütungssystem 2021 ausgestaltet und der langfristige Vergütungsbestandteil nicht implementiert.

3.5.7 Leistungen an frühere Vorstandsmitglieder, die ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 beendet haben

Im Geschäftsjahr 2024 hat kein früheres Vorstandsmitglied seine Tätigkeit beendet.

4. Angaben zur Höhe der im Geschäftsjahr 2024 gewährten und geschuldeten Vergütung

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die im Geschäftsjahr 2024 gewährten und geschuldeten Vergütungen nach Maßgabe des § 162 AktG und des DCGK 2022.

4.1 Angaben zu den am 31.12.2024 bestellten Vorstandsmitgliedern

Zeile	Dr. Michael Maxelon (01.04.2024 bis 31.12.2024)
	Gewährte und geschuldete Vergütung
1	Grundvergütung (ohne Garantietantieme)
2	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung
3	+ Nebenleistungen
4	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1 und 3
5	+ Kurzfristige variable Vergütung (STI) (Referenzzeitraum)
6	+ Langfristige variable Vergütung (LTI) (Referenzzeitraum)
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 5 und 6)
8	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 4 und 7)

2024			
in EUR	in %		
376.497	94,7		
315.747	-		
21.046	5,3		
397.543	100		
-	-		
-	-		
-	-		
397.543	100		

Zeile	Peter Arnold (01.01.2024 bis 31.12.2024)
	Gewährte und geschuldete Vergütung
1	Grundvergütung (ohne Garantietantieme)
2	Funktionszulage
3	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung
4	+ Nebenleistungen
5	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1, 2 und 4
6	+ Kurzfristige variable Vergütung (Tantieme) (Referenzzeitraum)
7	+ Langfristige variable Vergütung (LAP) (Referenzzeitraum)
8	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 6 und 7)
9	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 5 und 8)

2024		2023	
in EUR	in %	in EUR	in %
320.316	47,9	320.316	63,2
28.500	4,3	-	-
320.316	-	320.316	-
12.064	1,8	17.441	3,44
360.880	54,0	337.757	66,6
204.257 (2023)	30,6	169.130 (2022)	33,4
103.180 (2021-2023)	15,4	n. n. ⁹	-
307.437	46,0	169.130	33,4
668.317	100	506.887	100

⁹ Die Nichtauszahlung eines LAP-Vergütungsbestandteils im Geschäftsjahr 2023 resultiert aus der im Geschäftsjahr 2022 getroffenen Verständigung mit Herrn Arnold, das LAP für den Referenzzeitraum 2021 bis 2023 und damit im Auszahlungsjahr 2023 plankonform anzuwenden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.4.2.2).

Zeile	Diana Rauhut (01.01.2024 bis 31.12.2024)				
	Gewährte und geschuldete Vergütung	2024		2023	
		in EUR	in %	in EUR	in %
1	Grundvergütung (ohne Garantietantieme)	401.316	64,5	333.816	63,7
2	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung	320.316	-	320.316	-
3	+ Nebenleistungen	27.488	4,4	21.375	4,08
4	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1 und 3	428.804	68,9	355.191	67,7
5	+ Kurzfristige variable Vergütung (Tantieme) (Tantieme (01.01.2023 bis 31.10.2023)/ STI (01.11.2023 bis 31.12.2023)) (Referenzzeitraum)	181.004 (2023)	29,1	160.13 (2022)	32,3
6	+ Langfristige variable Vergütung (LAP) (Referenzzeitraum)	12.320 ¹⁰ (2021-2023)	2,0	n. n. ¹¹	-
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 5 und 6)	193.324	31,1	169.130	32,3
8	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 4 und 7)	622.128	100	524.321	100

¹⁰ Die Ermittlung, Festlegung und Auszahlung des LAP 2021 bis 2023 im Berichtsjahr erfolgte unter Anrechnung des bereits im Geschäftsjahr 2022 auf den LAP 2021 bis 2023 erfolgten Auszahlungsbetrags von 90.860 EUR (siehe hierzu bereits die Ausführungen unter Ziffer 3.4.2.2); der rechnerische Gesamtbetrag des LAP 2021 bis 2023 inkludiert eine Höhe von 103.180 EUR.

¹¹ Die Nichtauszahlung eines LAP-Vergütungsbestandteils im Geschäftsjahr 2023 resultiert aus der im Geschäftsjahr 2023 getroffenen Verständigung mit Frau Rauhut, das LAP für den Referenzzeitraum 2021 bis 2023 und damit im Auszahlungsjahr 2023 plankonform anzuwenden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.4.2.2).

Zeile	Martin Giehl (01.01.2024 bis 31.12.2024)				
	Gewährte und geschuldete Vergütung	2024		2023	
		in EUR	in %	in EUR	in %
1	Grundvergütung	401.316	76,8	401.316	85,5
2	Ruhegehaltsfähige Grundvergütung	320.316	-	320.316	-
3	+ Nebenleistungen	21.177	4,1	14.545	3,1
4	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1 und 3	422.493	80,8	415.861	88,6
5	+ Kurzfristige variable Vergütung (STI) (Referenzzeitraum)	64.738 (2023)	12,4	53.360 (2022)	11,4
6	+ Langfristige variable Vergütung (LTI) (Referenzzeitraum)	35.510 ¹⁰ (2021-2023)	6,8	n. n.	-
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 5 und 6)	100.248	19,2	53.360	11,4
8	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 4 und 7)	522.741	100	469.221	100

¹² Diese Höhe des für den Referenzzeitraum 2021 – 2023 gewährten langfristigen variablen Vergütungsbestandteils bedingt, dass die für das Geschäftsjahr 2021 relevante Maximalvergütung für Martin Giehl (in Höhe von 693,137 EUR) mit der für das Geschäftsjahr 2021 gewährten Gesamtvergütung in Höhe von 169.583 EUR (bestehend aus der Grundvergütung in Höhe von 96.999 EUR, dem Geldwert der Nebenleistungen in Höhe von 4.431 EUR, den relevanten BAV-Service Costs in Höhe von 19.187 EUR, dem kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteil in Höhe von 13.456 EUR und dem langfristigen variablen Vergütungsbestandteil von 35.510 EUR) eingehalten wurde.

4.2 Angaben zu früheren Vorstandsmitgliedern,
die im Berichtsjahr noch eine Vergütung aus der
Vorstandstätigkeit im Vorstandsanstellungsverhältnis
erhalten haben (als gewährte und geschuldete Vergütung
im Sinne des § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG)

Zeile		Uwe Kettner (01.01.2024 bis 31.03.2024)			
Gewährte und geschuldete Vergütung		2024			
		in EUR	in %		
1	Grundvergütung	100.329	82,7		
2	Funktionszulage	750	0,6		
3	Ruhegehaltstfähige Grundvergütung	80.079	-		
4	+ Nebenleistungen	20.283	16,7		
5	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1, 2 und 4	121.362	100		
6	+ Kurzfristige variable Vergütung (STI) (Referenzzeitraum)	-	-		
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeile 6)	-	-		
8	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 4 und 7)	121.362	100		

Zeile		Dr. Constantin H. Alsheimer (bestellt bis 31.12.2023)			
Gewährte und geschuldete Vergütung		2024		2023	
		in EUR	in %	in EUR	in %
1	Grundvergütung (ohne Garantietantieme)	0	-	418.416	52,8
2	Ruhegehaltstfähige Grundvergütung		-	409.573	-
3	+ Nebenleistungen	6.124	1,6	56.686	7,16
4	= Vergütung aus Summe der Zeilen 1 und 3	6.124	-	475.102	60,0
5	+ Kurzfristige variable Vergütung (Tantieme) (Referenzzeitraum)	237.384 (2023)	63,6	196.560 (2022)	24,8
6	+ Langfristige variable Vergütung (LAP) (Referenzzeitraum)	129.980 (2021-2023)	34,8	120.280 (2021 - 2023)	15,2
7	= Variable Vergütungsbestandteile (= Summe aus Zeilen 5 und 6)	367.364	98,4	316.840	40,0
8	= Gesamtbetrag (= Summe aus Zeilen 4 und 7)	373.488	100	791.942	100

4.3 Angaben zu früheren Vorstandsmitgliedern, die im Berichtsjahr Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten haben (als gewährte und geschuldete feste Vergütungsbestandteile im Sinne des 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG)

			Summe
Peter Birkner	-	-	124.312
Lothar Herbst	-	-	183.321
Norbert Breidenbach	-	-	55.019

4.4 Angaben zu den am 31.12.2024 bestellten Vorstandsmitgliedern: Für den Fall der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit zugesagte Leistungen (§ 162 Abs. 2 Nr. 3 AktG)

Barwert der Pensionsverpflichtungen (nach HGB) für die aktiven Vorstandsmitglieder in EUR:

	31.12.2024	Veränderung	31.12.2023
Peter Arnold	839.838	135.595	704.243

Gesamtzuführung zu den Unterstützungskassen und Direktversicherung für die Vorstandsmitglieder in EUR:

	31.12.2024	Veränderung	31.12.2023
Martin Giehl	257.465	80.076	177.389
Diana Rauhut	490.925	96.096	394.829
Dr. Michael Maxelon	69.903	n. n.	n. n.
Uwe Kettner	5.895	n. n.	n. n.

5. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung inkludiert eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, der Ertragsentwicklung und der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG).

Die nachstehende Übersicht zeigt hierzu die Entwicklung der durchschnittlichen IST-Barvergütung der Vorstandsmitglieder¹³ (als gewährte Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 AktG) in Relation zur Gesamtbelegschaft als auch zu den Tarifmitarbeitern. In die Vergleichsgruppe der Tarifmitarbeiter wurden alle MA im TV-V aufgenommen. Bei der Gesamtbelegschaft wurden alle außertariflich vergüteten Mitarbeiter aufgenommen. Mitarbeiter in Altersteilzeit bleiben hierbei grundsätzlich unberücksichtigt. Nicht aufgenommen wurden Auszubildende, Aushilfskräfte, Praktikanten und Studenten.

Entwicklung der durchschnittlichen IST-Barvergütung des Vorstands und der relevanten Arbeitnehmer¹

Zum 31.12.2024 amtierende Vorstandsmitglieder

	2024			2023			2022			2021			2020			2019		
	[in EUR]	[Ø VZÄ]	[Δ in %]	[in EUR]	[Ø VZÄ]	[Δ in %]	[in EUR]	[Ø VZÄ]	[Δ in %]	[in EUR]	[Ø VZÄ]	[Δ in %]	[in EUR]	[Ø VZÄ]	[Δ in %]	[in EUR]	[Ø VZÄ]	[Δ in %]
Dr. Michael Maxelon	397.543	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Peter Arnold	668.317	-	31,8	506.887	-	1,1	501.251	-	2,1	490.760	-	132,6	210.965	-	-	-	-	-
Martin Giehl	522.741	-	11,4	469.221	-	10,3	425.349	-	319,4	101.430	-	-	-	-	-	-	-	-
Diana Rauhut	622.128	-	18,7	524.321	-	-11,7	593.771	-	2,8	577.850	-	1,0	572.411	-	63,0	351.118	-	582,4
Ehemalige Vorstandsmitglieder																		
Dr. Constantin H. Alsheimer	373.488	-	-52,8	791.942	-	3,5	765.456	-	-8,2	833.856	-	11,3	749.054	-	7,6	696.347	-	3,1
Uwe Kettner	121.362	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtbelegschaft²	84.001	2.625	7,2	78.364	2.521	4,7	74.836	2.493	3,1	72.587	2.478	0,7	72.115	2.339	3,3	69.792	2.317	1,6
Beschäftigte TV-V³	80.708	2.515	7,5	75.088	2.412	4,7	71.684	2.383	3,0	69.616	2.372	0,5	69.271	2.236	3,8	66.765	2.213	1,7
EBT Mainova AG (HGB) [in Mio. EUR]	124,8	-	39,8	89,3	-	6,1	84,2	-	-15,0	99,1	-	-10,5	110,7	-	16,8	94,8	-	19,5

¹ Festvergütung, variable Vergütung, Nebenleistungen sowie die unständigen Bezüge der Tarifmitarbeiter (z. B. Zulagen, Rufbereitschafts- und Überstundenvergütung, Zeitzuschläge), ohne bAV, auf Vollzeitäquivalent normiert.

² Ohne Vorstand, inkl. der außertariflichen Angestellten.

³ Ohne Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Auszubildende, Aushilfskräfte, Praktikanten und Studenten.

¹³ Ehemalige Vorstandsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2024 nur Rentenzahlungen erhalten haben, sind nicht in die vergleichende Darstellung aufgenommen worden.

IV. Vergütungssystem des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

Grundlage der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist § 14 der Satzung der Mainova AG. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt.

Zur konkreten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats enthält § 14 der Satzung folgende Regelungen: Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 10.000 EUR; der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten das Anderthalbfache dieser Vergütung. Die Vergütung erhöht sich für Vorsitzende von Ausschüssen des Aufsichtsrats um 5.000 EUR, für die übrigen Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats um 2.000 EUR. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur für einen Teil des Geschäftsjahres angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten zusätzlich für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, eine Auslagenpauschale von jeweils 400 EUR.

Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Die Vergütung ist an die Dauer der Bestellung gekoppelt. Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, spätestens alle vier Jahre, die Angemessenheit der Struktur und Höhe seiner Vergütung. Hierzu wertet der Aufsichtsrat – bei Bedarf unter Hinzuziehung externer Vergütungsexperten

– die Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen aus und vergleicht diese mit der Vergütung des Aufsichtsrats der Mainova AG sowohl hinsichtlich der Bestandteile als auch der Höhe der Vergütung (horizontaler Vergleich). Die Gruppe der Vergleichsunternehmen wird mit den Kriterien Branche, Größe und Land gebildet. Die Kennzahlen für die Größe eines Unternehmens sind maßgeblich für die angemessene Vergütungshöhe und damit als Beurteilungskriterium zum Zweck des Vergütungsvergleiches etabliert. Als konkrete Kriterien für die Bildung der Vergleichsgruppe werden die Umsatzerlöse und die Mitarbeiterzahl verwendet. Um für den Vergütungsvergleich die Branchenzugehörigkeit zu berücksichtigen, werden bevorzugt Unternehmen aus der Branche „Energieversorgung“ verwendet.

Im Falle der Befassung der Hauptversammlung (§ 113 Abs. 3 S. 1 AktG) werden Vorstand und Aufsichtsrat dieser das Vergütungssystem zur Billigung vorlegen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung in diesem Zusammenhang auch einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung von § 14 der Satzung der Mainova AG vorlegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Den innewohnenden Interessenkonflikten wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.

2. Anwendung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wurde im Geschäftsjahr 2024 nach Maßgabe des § 14 der Satzung der Gesellschaft angewendet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr keine weiteren Vergütungen bzw. Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, erhalten.

2024

	Grundvergütung Aufsichtsrat	Sitzungsgelder Aufsichtsrat	Vergütung Ausschüsse	Sitzungsgelder Ausschüsse	Gesamt- Vergütung
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
OB Mike Josef	8.333	1.600	2.083	800	12.817
Nicole Brunner (1. stv. Vorsitzende seit 20.06.2024)	10.000	1.600	2.000	1.600	15.200
Ralf-Rüdiger Stamm (1. stv. Vorsitzender bis 20.06.2024 (bis 20.06.2024)	15.000	4.400	2.000	4.400	25.800
Dr. Matthias Cord (2. stv. Vorsitzender)	15.000	3.200	2.000	2.400	22.600
Gabriele Aplen	10.000	3.200	-	-	13.200
Dr. Jörg Becker	10.000	3.600	2.000	1.600	17.200
Thomas R. Becker	10.000	4.000	2.000	2.400	18.400
StK Dr. Bastian Bergerhoff	-	-	-	-	-
Prof. Dr. Daniela Birkenfeld (bis 30.08.2023)	6.667	2.000	3.333	400	12.400
Thomas Dumke	10.000	800	2.000	1.200	14.000
BMin Nargess Eskandari-Grünberg	4.167	800	-	-	4.967
Peter Feldmann (bis 30.08.2023)	6.667	2.400	-	-	9.067
Kerstin Flach (seit 20.06.2024)	-	-	-	-	-
Markus Frank (bis 30.08.2023)	6.667	2.400	1.333	400	10.800
René Gehringer	10.000	4.400	2.000	1.600	18.000
Uwe Hartmann (bis 30.09.2023)	7.500	2.400	-	-	9.900
Martin Frederick Huber	4.167	1.600	-	-	5.767
Natalie Jopen (seit 20.06.2024)	-	-	-	-	-
Holger Klingbeil	10.000	4.400	2.000	800	17.200
Cornelia Kröll (bis 20.06.2024)	10.000	2.000	2.000	400	14.400
Sebastian Marten (seit 20.06.2024)	-	-	-	-	-
Beate Mensch	10.000	3.600	-	-	13.600
StR Claus Möbius	10.000	2.800	4.250	1.200	18.250
Eugenio Muñoz del Río (bis 30.08.2023)	6.667	2.000	1.333	-	10.000
StV Roger Podstatny	10.000	4.400	2.000	2.400	18.800
Frank Wagner (seit 16.01.2024 (bis 20.06.2024)	-	-	-	-	-
StRin Stephanie Wüst	-	-	-	-	-
StRin Tina Zapf-Rodríguez	10.000	3.600	2.000	1.600	17.200

3. Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

Die nachfolgende Übersicht stellt die den im Geschäftsjahr 2024 bestellten Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr

2024 gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile dar (jeweils in EUR). Die Aufsichtsratsmitglieder bezogen jeweils ausschließlich feste Vergütungsbestandteile.

	2024	Veränderung	2023	Veränderung	2022	Veränderung	2021	Veränderung	2020	Veränderung	2019
	[in EUR]	[in %]	[in EUR]	[in %]	[in EUR]	[in %]	[in EUR]	[in %]	[in EUR]	[in %]	[in EUR]
OB Mike Josef (Vorsitzender seit 30.08.2023)	12.817	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nicole Brunner (1. stv. Vorsitzende seit 20.06.2024)	15.200	-13,6	17.600	-22,8	22.800	21,3	18.800	4,4	18.000	7,1	16.800
Ralf-Rüdiger Stamm (1. stv. Vorsitzender bis 20.06.2024) (bis 20.06.2024)	25.800	-1,5	26.200	27,2	20.600	-5,1	21.717	18,0	18.400	2,2	18.000
Dr. Matthias Cord (2. stv. Vorsitzender)	22.600	-8,1	24.600	21,8	20.200	-10,6	22.600	0,0	22.600	-1,7	23.000
Gabriele Aplenzen	13.200	-2,9	13.600	17,2	11.600	-12,1	13.200	3,1	12.800	23,5	10.367
Dr. Jörg Becker	17.200	-2,3	17.600	22,2	14.400	-14,3	16.800	2,4	16.400	-2,4	16.800
Thomas R. Becker	18.400	2,2	18.000	21,6	14.800	10,2	13.434	273,2	3.600	-	-
StK Dr. Bastian Bergerhoff	-	-	2.067	-	-	-	-	-	-	-	-
Prof. Dr. Daniela Birkenfeld (bis 30.08.2023)	12.400	-37,4	19.800	16,5	17.000	-10,5	19.000	2,2	18.600	0,0	18.600
Thomas Dumke	14.000	-23,9	18.400	-16,4	22.000	22,2	18.000	47,1	12.233	-	-
BMin Dr. Nargess Eskandari-Grünberg (seit 30.08.2023)	4.967	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Peter Feldmann (bis 30.08.2023)	9.067	-70,8	31.000	11,5	27.800	-6,7	29.800	38,8	21.467	794,5	2.400
Kerstin Flach (seit 20.06.2024)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Markus Frank (bis 30.08.2023)	35.600	187,1	35.600	187,1	12.400	-22,5	16.000	2,8	15.567	14,5	13.600
René Gehringer	18.000	4,7	17.200	19,4	14.400	-14,3	16.800	7,9	15.567	11,2	14.000
Uwe Hartmann (bis 30.09.2023)	9.900	-29,3	14.000	20,7	11.600	-12,1	13.200	39,4	9.467	491,7	1.600
Martin Frederick Huber (seit 30.08.2023)	5.767	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natalie Jopen (seit 20.06.2024)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Holger Klingbeil	17.200	2,4	16.800	20,0	14.000	-12,5	16.000	2,6	15.600	5,4	14.800
Cornelia Kröll (bis 20.06.2024)	14.400	-5,3	15.200	8,6	14.000	-12,5	16.000	11,1	14.400	2,9	14.000
Sebastian Marten (seit 20.06.2024)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beate Mensch	13.600	3,0	13.200	17,9	11.200	-12,5	12.800	35,2	9.467	491,7	1.600
StR Claus Möbius	18.250	26,7	14.400	-26,5	19.600	16,7	16.800	37,3	12.233	409,7	2.400
Eugenio Muñoz del Río (bis 30.08.2023)	10.000	-40,5	16.800	16,7	14.400	-10,0	16.000	39,9	11.433	471,7	2.000
StV Roger Podstatny	18.800	9,3	17.200	19,4	14.400	-14,3	16.800	37,3	12.233	409,7	2.400
Frank Wagner (seit 16.01.2024) (bis 20.06.2024)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
StRin Stephanie Wüst	-	-	3.317	-	-	-	-	-	-	-	-
StRin Tina Zapf-Rodríguez (seit 30.08.2023)	17.200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Frankfurt am Main, den 25. April 2025

Mainova Aktiengesellschaft

Oberbürgermeister Mike Josef
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Michael Maxelon
Vorsitzender des Vorstands

Peter Arnold
Mitglied des Vorstands

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Anlage 1)

An die Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Wir haben den zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Mainova Aktiengesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen,

die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Verwendungsbeschränkung

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Mainova Aktiengesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Unsere Verantwortung für die Prüfung und für unseren Prüfungsvermerk besteht gemäß diesem Auftrag allein der Gesellschaft gegenüber. Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Anlage- und/oder Vermögens-)Entscheidungen treffen. Dritten gegenüber übernehmen wir demzufolge keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung; insbesondere sind keine Dritten in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, ist nicht abbedungen.

Frankfurt am Main, den 25. April 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christoph Drewes
Wirtschaftsprüfer

